Statuten
Verein okaj zürich – Kantonale Kinder- und Jugendförderung

1 Name und Sitz

1.1 Die okaj zürich -Kantonale Kinder- und Jugendförderung- gegründet 1925, mit Sitz in Zürich, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Die okaj zürich ist politisch und konfessionell unabhängig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2 Ziel und Zweck

2.1 Die okaj zürich ist der Dachverband und die Fachstelle für die Kinder- und Jugendförderung im Kanton Zürich.

2.2 Die okaj zürich bezweckt die Förderung der Offenen, verbandlichen und kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Zürich.

2.3 Die okaj zürich erreicht ihre Ziele indem sie
- ihre Mitglieder vernetzt,
- sich mit für ihre Aufgabe relevanten Institutionen vernetzt,
- koordinierte Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit leistet,
- die fachliche Entwicklung fördert,
- Informationen vermittelt,
- Beratungen anbietet,
- Bildungsveranstaltungen durchführt,
- Projekte initiiert und durchführt,
- als Drehscheibe fungiert.

3 Mittel

3.1 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus dem Verkauf von Dienstleistungen
- Beiträgen der öffentlichen Hand und weiterer Körperschaften
- Spenden und Zuwendungen aller Art

3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

Allgemeine Kriterien für die Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft kann von Organisationen erworben werden, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
- Sich ausdrücklich mit den Zielsetzungen der okaj zürich einverstanden erklären
- Als Hauptaktivität oder als integrierte Tätigkeit Offene, verbandliche, oder kirchliche Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Zürich durchführen oder fördern

4.2 Die okaj zürich besteht aus Mitgliedern der folgenden Kategorien:
- „Kinder- und Jugendverbände“
- „Gemeinden“
- „Landeskirchen“
- „Übrige Organisationen“

4.3 Die Mitgliederkategorie „**Kinder- und Jugendverbände**“ steht offen für kantonale oder regionale Kinder- und Jugendverbände, deren Mitglieder wiederum lokale Organisationen (Abteilungen, Ortsgruppen, Scharen, Vereine) sind. Die lokalen Organisationen werden als Anschlussmitglieder bezeichnet.

4.4 Die Mitgliederkategorie „**Gemeinden**“ steht offen für politische Gemeinden oder Schulgemeinden. Eventuelle lokale oder regionale Organisationen/Vereine, die im Auftrag der Gemeinden Leistungen der Kinder- und Jugendförderung umsetzen werden als Anschlussmitglieder bezeichnet.

4.5 Die Mitgliederkategorie „**Landeskirchen**“ steht offen für die gemäss Kirchengesetz des Kantons Zürich öffentlich-rechtlich anerkannten reformierten, katholischen und christkatholischen Körperschaften. Die Kirchgemeinden und Pfarreien sowie die jeweiligen lokalen kirchlichen Kinder- und Jugendarbeitsstellen werden als Anschlussmitglieder bezeichnet.

4.6 Die Mitgliederkategorie „**Übrige Organisationen**“ steht offen für Fachstellen, privat-rechtliche religiöse Institutionen und Gemeinschaften ausserhalb der Landeskirchen, sowie weitere Jugendorganisationen, Vereine und Stiftungen, die im Bereich der Kinder- und Jugendförderung tätig sind.

4.7 Anschlussmitglieder der Kategorien "Kinder- und Jugendverbände" und "Landeskirchen" haben kein Stimmrecht bei der okaj zürich. Ihre Anliegen werden durch das okaj-Mitglied vertreten. Die Anschlussmitglieder profitieren jedoch von den Angeboten der okaj zürich.

4.8 Politische Parteien und/oder deren Jungorganisationen können nicht Mitglied werden.

Rechte der Mitglieder

4.9 Die Mitglieder haben das Recht:

- Auf Förderung ihrer Organisation und Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks
- Über die Arbeit der okaj zürich in geeigneter Weise informiert zu werden
- Alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form von der okaj zürich anerkannt werden

4.10 Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder haben das Recht, an der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

Pflichten der Mitglieder

4.11 Die Mitglieder haben die Pflicht

- die Vereinsziele zu unterstützen und diese in ihrer jeweiligen Organisation durchzusetzen.
- die Statuten und Reglemente zu befolgen.
- zur aktiven Mitarbeit im Verein.
- die Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Mitgliederbeitrag

4.12 Die Mitglieder bezahlen den von der Delegiertenversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgelegten Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederbeiträge können nach Kategorien und Grösse abgestuft sein. Die jeweils aktuelle Beitragshöhe lässt sich dem Protokoll der Delegiertenversammlung entnehmen.

Dabei gilt folgende Einschränkung:

Mitglieder der Kategorie "Gemeinden" können in begründeten Fällen mit dem Vorstand einen abweichenden Mitgliederbeitrag vereinbaren.

Aufnahme, Austritt und Ausschluss

4.13 Die Anmeldung zum Beitritt erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle.

4.14 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Recht auf Aufnahme.

4.15 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

4.16 Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, Verstösse gegen die Kinderrechtskonvention durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

4.17 Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Delegiertenversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es durch den Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

5 Organisation

5.1. Die Organe des Vereins sind:

a) die Delegiertenversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle
d) die Geschäftsstelle

Die Delegiertenversammlung
Allgemein

5.2 Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

5.3 Die Delegiertenversammlung gilt als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 65 ZGB. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder.

5.4 Das Präsidium oder das von ihm gewählte Tagespräsidium leitet die Delegiertenversammlung. Das Präsidium oder Tagespräsidium bestimmt eine Protokollführung und schlägt der Delegiertenversammlung die Stimmenzähler*innen vor.

5.5 Die Delegiertenversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
j) Änderung der Statuten
k) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Einberufung

5.6 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens sechs Wochen im Voraus einberufen.

5.7 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes, auf Begehren von drei Mitgliedern der Kategorie „Kinder- und Jugendverbände“ oder auf Begehren von zwei Mitgliedern der Landeskirchen oder auf Begehren von zehn Mitgliedern der Kategorien „Gemeinden“ und „Übrige Organisationen“ oder auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder, sofern ein solches Begehren unter Anführung des Grundes schriftlich an den Vorstand gestellt wird.

5.8 Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind mit der Einberufung bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Traktandenliste müssen dem Präsidium mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden. Dieses stellt den Mitgliedern gegebenenfalls innert einer Woche eine bereinigte Traktandenliste zu.

5.9 Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Alternativen zur physischen Versammlung durchführen. Bei einer alternativen Durchführung sind die gleichen statuarischen und rechtlichen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.

Beschlussfassung

5.10 Die Beschlüsse werden, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium respektive das Tagespräsidium den Stichentscheid.

5.11 Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

5.12 Für die Änderungen der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Für die Vereinigung mit anderen Vereinen (Fusionen) gilt das Fusionsgesetz, welches die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegierten verlangt.

5.13 Mitglieder der Kategorien "Kinder- und Jugendverbände" und "Landeskirchen" haben eine Stimme als Mitglied plus eine Stimme pro angeschlossene Organisation im Sinne von Art.4.3, maximal 16 Stimmen.

5.14 Mitglieder der Kategorie "Gemeinden" haben folgende Anzahl Stimmen:

- bis 10’000 Einwohner/innen zwei Stimmen
- 10'001 bis 100’000 Einwohner/innen vier Stimmen
- über 100'000 Einwohner/innen acht Stimmen

5.15 Mitglieder der Kategorie „Übrige Organisationen“ haben eine Stimme.

5.16 Wenn nachgeordnete Organisationen eines "Kinder- und Jugendverbandes" oder einer "Landeskirche" Mitglied sind, die übergeordnete Organisation jedoch nicht, kann deren Gesamtstimmenzahl nicht höher sein, als wenn die übergeordnete Organisation Mitglied wäre.

Der Vorstand

5.17 Der Vorstand besteht aus fünf bis maximal neun Personen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

5.18 Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

a) Präsidium/Co-Präsidium
b) Vizepräsidium
c) Finanzen
d) Personal

Ämterkumulation ist möglich.

5.19 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ordentliche Vorstandswahlen finden jeweils in den ungeraden Jahren statt.

5.20 Während des Geschäftsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung durch die Delegiertenversammlung durch den Vorstand selbst neu besetzt werden.

5.21 Die Vorstandssitzung wird durch das Präsidium oder bei Verhinderung durch das Vizepräsidium einberufen. Drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

5.22 Die Geschäfte des Vorstandes sind

- Erlass von Reglementen bei Bedarf,
- Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichts zu Handen der Delegiertenversammlung,
- Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten und allfälliger Reglemente,
- Wahl und Einsetzung der Geschäftsführung
- Besorgung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz, diese Statuten und Vereinsreglemente anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

5.23 Der Vorstand kann einen leitenden Ausschuss und dessen Aufgaben bestimmen, welcher sich aus dem Präsidium und bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes aus den Ressorts Personal und Finanzen sowie der Geschäftsführung zusammensetzt.

5.24 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

5.25 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

5.26 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die aufgerundete Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Revisionsstelle

5.27 Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine unabhängige, externe und befähigte Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.

5.28 Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, muss die Jahresrechnung nach dem Standard zur eingeschränkten Revision durch die Revisionsstelle geprüft werden. Die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (Art. 69b ZGB i.V.m. Art. 727ff OR) sind einzuhalten.

5.29 Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfungsergebnisse betreffend der Jahresrechnung.

Die Geschäftsstelle

5.30 Der Vorstand überträgt die Führung der operativen Geschäfte und die Leitung der Geschäftsstelle an eine geschäftsleitende Person.

5.31 Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind in einem Geschäftsreglement festgehalten, welches vom Vorstand erlassen wird. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und führt das Protokoll.

6 Zeichnungsberechtigung

6.1 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

7 Haftung und Vereinsauflösung

7.1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7.2 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestsens drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

7.3 Wird der Verein aufgelöst, so geht allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszwecks an eine Nachfolgeorganisation oder eine oder mehrere von der Delegiertenversammlung zu bestimmende andere wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz über.

7.4 Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

8 Datenschutz

8.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

8.2 Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse und die Webseite, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

8.3 Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Webseite, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer, werden auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht.

8.4 Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten (der Name, die Adresse, die Webseite, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer) an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

8.5 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

9 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 18.06.2026 angenommen und sind ab diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Zürich, 18. Juni 2026

Die Präsidentin



Vorstandsmitglied

